OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-501029/8/BeH

Datum: Linz, 12. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 31. Juli 2025, GZ: BHRO/925130042040/25, betreffend einer Übertretung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis wird diesbezüglich bestätigt. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängten Geldstrafen auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf 3 Stunden 50 Minuten herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 40 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die beschwerdeführende Partei keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 31. Juli 2025, GZ: BHRO/925130042040/25, wurde über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei [bP]), wegen eines Verstoßes gegen § 10 Abs 2 Z 2 lit f Oö. NSchG 2001 iVm § 9 Abs 1 VStG, gemäß § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen, sie habe es als einer der zur Vertretung (handelsrechtlicher Geschäftsführer) des Unternehmens „C__“ zu verantworten, dass es vom 27. Februar 2023 bis 14. März 2025, auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, Grundstück Nr. bbb, KG E__ und Grundstück Nr. ccc, KG F__, im Fließgewässeruferschutzbereich der G__ durch die Zuschüttung des „H__“ auf einer Länge von ca. 198 Metern, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, zu einer konsenslosen Umgestaltung des Uferbereiches der G__ gekommen sei.

Der „H__“ habe eine ursprüngliche Breite von 1,50 - 1,99 m und eine Tiefe von 1,0 m aufgewiesen und läge innerhalb des 50 m-Fließgewässeruferschutzbereichs der G__. Eine Umgestaltung des Uferbereiches in Form der Zuschüttung des H__ hätte gemäß § 10 Abs 2 Z 2 lit f Oö. NSchG 2001 einer Bewilligung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedurft. Diese sei jedoch bis zuletzt nicht vorgelegen. Der verfüllte „H__“ sei im Zuge eines Lokalaugenscheines der bP am 27. Februar 2023 wahrgenommen und im Zuge eines weiteren Lokalaugenscheines am 14. April 2025 unverändert vorgefunden worden.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 1. September 2025 Beschwerde und beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens. Darüber hinaus stellte sie noch weitere 3 Eventualanträge (Beratung gemäß § 33a VStG, Ausspruch einer Ermahnung, Herabsetzung der Strafhöhe).

Begründend werden zusammengefasst folgende Punkte vorgebracht:

- Die bB habe per E-Mail vom 5. Juni 2021 die Grundeigentümerin informiert, dass aufgrund der abgewiesenen Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid die letztmaligen Vorkehrungen aus dem Wasserrechtsbescheid 2000 idF des LVwG-Erkenntnisses aus 2014 umzusetzen wären, und für die Umsetzung dieser letztmaligen Vorkehrungen aus Sicht der bB keine naturschutzrechtliche Bewilligung

erforderlich sei. Die bP habe daher angenommen, dass für die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sei. Zur Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen sei die Zuschüttung des Grabens unbedingt erforderlich gewesen (Zufahrt mit schwerem Gerät); die bB habe im E-Mail auf die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen hingewiesen – dazu diente die Schaffung der dafür unbedingt erforderlichen Zufahrt.

- Auch sei der Tatvorwurf unzutreffend – so sei der H__ weitgehend versandet gewesen und habe nur mehr eine Tiefe von bis zu 10 cm aufgewiesen bzw sei teilweise ansatzlos in das Niveau des umliegenden Geländes übergegangen.
- Im Hinblick auf die E-Mail der bB und die darin ergangene Rechtsauskunft (keine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht iHa Umsetzung des WRG-Bescheids), läge ein Verbotsirrtum vor und mangle es der bP am Verschulden.
- Davon abgesehen läge, wenn dann nur ein geringfügiges Verschulden (im Vertrauen auf die behördliche Auskunft keine Einholung einer Bewilligung und bloße Zuschüttung um 10 cm zur notwendigen Zufahrt zur I__) und mehrere Milderungsgründe vor (redliches Bemühen um gesetzeskonforme Abwicklung, bisherige Unbescholtenheit, deutliches Zurückbleiben des Verhaltens hinter dem Tatbild, keine negativen Auswirkungen durch die Verbringung). Es wäre daher gemäß § 45 Abs 1 Z 4 bzw § 33a Abs 1 VStG vorzugehen gewesen.

I.3. Die bB legte am 10. September 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Auf telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich reichte die bB am 10. Oktober 2025 weitere Aktenbestandteile samt einer kurzen Stellungnahme dazu (insb auch hinsichtlich der in diesem Zusammenhang geführten Wasserrechts- und Naturschutzverfahren) nach.

Diese wurden der bP mit Schreiben vom 26. November 2025 im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. Dezember 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP, ihr Rechtsvertreter, sowie die vom Landesverwaltungsgericht geladene Amtsschachverständige für Natur- und Landschaftsschutz, J__, (in der Folge: ASV Natur) teilnahmen. Die bB ließ sich im Vorfeld entschuldigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte, insb. die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Dezember 2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.2.1. Der „H__“ war u.a. am Grundstück Nr. aaa, KG F__, als Werkskanal des stillgelegten Kraftwerks „I__“ gelegen.

Er wies ursprünglich eine Breite von 1,50 - 1,99 Metern und eine Tiefe von 1,0 Meter auf und wurde als „Oberwassergerinne“ bezeichnet. Er bestand in naturnaher Weise und wurde mit Wasser aus der G__ beschickt. Der Abstand zwischen dem orografisch linken Ufer der G__ und dem orografisch rechten Ufer des „H__“ beträgt im nördlichen Bereich auf einer Länge von rund 190 Metern ca. 6 - 7 Meter und weitet sich dieser gewässerabwärts auf rund 18 - 25 Meter aus. [Datenblatt des Wasserbuchbescheides vom 22. Jänner 1974]

Jedenfalls seit 27. Februar 2023 ist dieser H__ über eine Länge von ca 198 Metern zur Gänze zugeschüttet. Der H__ wurde dabei mit großteils neben diesem vorgefundenen Material verfüllt und bei der Verfüllung des H__ wurden auch die Ufergehölze der flussseitigen Böschung in einigen Bereichen eingeschüttet (Geländeveränderungen/-planierungen). Die gegenständlichen Maßnahmen wurden in einem landseitigen Bereich der G__, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist, gesetzt.

Die von diesen Maßnahmen betroffenen Grundstücke Nr. aaa, KG D__, sowie die Grundstücke Nr. bbb, KG E__ und Nr. ccc, KG F__, befinden sich in einem Gebiet mit keiner größeren Ansammlung von Bauten und es ist auch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Sie sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche ausgewiesen.

Für diese Maßnahmen liegen jedenfalls zum 14. April 2025 keine naturschutzbehördliche Bewilligung vor.

II.2.2. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. April 2000, GZ: Wa-600273/44-2000-Kes/Pir, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. September 2014, GZ: LVwG-550077/2/WIM/EGO/IH, (in der Folge: LVwG-Erkenntnis 2014) wurde das Erlöschen des im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Rohrbach unter der Postzahl ddd eingetragenen

Wasserbenutzungsrechts zum Betrieb der Wasserkraftanlage „I__“ an der G__ des K__, ehemals Inhaber des Einzelunternehmens „C__“ am Standort festgestellt und die in diesem Zusammenhang zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen gemäß §§ 27 Abs 1 lit g und 29 WRG 1959 angeordnet.

Spruchpunkt I, Punkt. 4. idF des LVwG-Erkenntnisses 2014 lautete:
„*Der Einlauf in den Werkskanal, der Auslauf des Unterwasserkanals und sämtliche Zwischenausleitungen des Werkskanals in die G__ sind im Uferbereich dauerhaft, wasserdicht mit einer Betonmauer (d= 40 cm) oder einer verdichteten Erdverfüllung von 5 m Breite und einem uferseitigen Erosionsschutz aus Wasserbausteinen (0,5 Tonnen) abzuschließen*.“

II.2.3. Die bP und K__ waren im Tatzeitraum handelsrechtliche Geschäftsführer der „C__“.

Die C__ bzw die bP haben die Ausführung der gegenständlichen Maßnahmen bei einem Unternehmen in Auftrag gegeben. Mit dem ausführenden Unternehmen wurden im Vorfeld mehrere Varianten zur Umsetzung der Vorgaben hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen besprochen, letztlich wurde jedoch die Vornahme der Arbeiten so wie diese letztlich auch ausgeführt wurden, beauftragt.

II.2.4. Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten.

Sie ist verwaltungsbehördlich unbescholten (keine aufscheinenden Verwaltungsstrafvormerkungen).

Sie beabsichtigte mit den gegenständlichen Maßnahmen eine rechtskonforme Umsetzung der gegenüber ihrem Vater gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. April 2000, GZ: Wa-600273/44-2000-Kes/Pir idF des LVwG-Erkenntnisses ergangenen letztmaligen Vorkehrungen gemäß WRG 1959; die bP fühlte sich bzw die GmbH für die Umsetzung dieser verantwortlich bzw wollte dieser Verpflichtung nachkommen.

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach teilte in einem – unter anderem – an die C__ ergangenem E-Mail vom 6. Juli 2021 Folgendes mit:

„Da mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 8. Juni 2021 Ihre Beschwerde gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid der BH Rohrbach abgewiesen wurde, sind nunmehr die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. April 2000, GZ: Wa-600273/-2000-Kes/Pir, abgeändert mit Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 19. September 2014, GZ LVwG-550077/2/WIM/EGO/IH, in der Erlöschensfeststellung vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen umzusetzen.

Abweichend zu unserem Schreiben vom 19.02.2021 kann ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass für die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen aus unserer Sicht keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Diese Maßnahmen wären laut Erkenntnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes vom 19. September 2014 bis Ende September 2015 umzusetzen gewesen. Auf eine fristgerechte Umsetzung wurde von der Behörde aufgrund der neuen Kraftwerkspläne und der laufenden Verfahren bislang verzichtet. Wir fordern Sie aber nunmehr auf, die Vorkehrungen unverzüglich umzusetzen und die Durchführung der BH Rohrbach als zuständige Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Sollten weitere oder andere als die vorgeschriebenen Maßnahmen geplant sein, könnte dies jedoch neuerlich eine wasser- bzw. naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht auslösen. [...]“

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen, insb aus der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die der öffentlichen mündlichen Verhandlung beigezogene ASV Natur konnte als bestens mit den örtlichen Gegebenheiten vertraute Person, auf Befragung durch die erkennende Richterin sowie die bP bzw deren Rechtsvertreter anschaulich darlegen, worin aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung des Uferbereichs der G__ gelegen ist und wann diese stattgefunden hat. Sie schilderte unter Beiziehung diverser Lichtbilder und Hinweis auf ihre Wahrnehmungen bei mehreren in der Vergangenheit durchgeführten Ortsaugenscheinen die durch die gegenständliche Maßnahme erfolgte Veränderung und ihre fachlichen Auswirkungen. Die ASV Natur berücksichtigte dabei auch den von der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung glaubhaft aufgezeigten Umstand, dass es sich beim zur Verfüllung herangezogenen Material um ehemals aus dem H__ händisch entferntes und neben diesem über die Jahre angehäuftes Sedimentmaterial gehandelt hat. Sie führte anschaulich und vor dem Hintergrund, dass der Uferbereich jener Bereich ist, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist, nachvollziehbar aus, dass auch bei Heranziehung dieses Materials zur Vornahme der gegenständlichen Maßnahmen (Verfüllung des H__) aus fachlicher Sicht eine Überschüttung weiterer, zum Uferbereich der G__ aus fachlicher Sicht zählender Bereiche und somit zu einer Umgestaltung des Uferbereichs der G__ aus fachlicher Sicht vorliege. Dies wurde von der bP letztlich nicht in Abrede gestellt bzw ist diese der fachlichen Stellungnahme der ASV auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die bP schilderte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wiederum auf Nachfrage der erkennenden Richterin sehr lebensnah und glaubhaft, wer (bP) und in welchem Umfang (auftragsgemäße Ausführung) das die Arbeiten ausführende Unternehmen zur Durchführung beauftragt hat und welche Überlegungen die bP

vor Durchführung der gegenständlichen Maßnahmen angestellt hat (insb ihr Verständnis der ihr bzw dem Unternehmen gegenüber ergangenen Auskunft der bB per E-Mail vom 6. Juni 2021 bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligungsfreiheit sowie ihre Überlegungen hinsichtlich anderer, möglicher „Varianten“ der Ausführung). Die bP gestand insbesondere ihre Rolle in der Ausführung zu und schilderte ihre diesbezüglichen Beweggründe und ihr Bemühen, um rechtskonforme Umsetzung der an ihren Vater ergangenen behördlichen Vorgaben hinsichtlich der letztmaligen Vorkehrungen.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Strafverfügung bzw in der Aufforderung zur Rechtfertigung) keine Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens von der bP getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse war somit mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen eines Geschäftsführers einer GmbH, ohne sonstigem Vermögen und Sorgepflichten auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Auch die übrigen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente (Nichtvorliegen einer Bewilligung, Art und Umfang der Maßnahmen bzw Inhalt des wasserrechtlichen Bescheids idF des LVwG-Erkenntnisses 2014, bisherige Unbescholtenheit der bP, etc) blieben von den Parteien unbestritten und gingen dem Grunde nach bereits aus dem Behördenakt zweifelsfrei hervor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die im konkreten Fall zum Ende des Tatzeitraums (27.02.2023 - 14.04.2025) maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 5/2025, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen

Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

[...]

15b Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;

[...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. L__, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

   [...]

   c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
   d) die Rodung von Ufergehölzen;
   e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
   g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

[...]

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. […]“

III.1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
[…]

Anlage zu § 1 Abs.1

3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:
[…]
3.2. G__
[…]“

III.2. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bewilligungspflichtige Vorhaben im Fließgewässeruferschutzbereich ohne Bewilligung ausführt.

Verfahrensgegenständlich wurde der sich durchwegs in weniger als 50 Meter Entfernung zum Bachuferrandbereich der G__, eines in der Anlage der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 unter Punkt 3.2. genannten und somit unter § 1 Abs 1 Z 1 der Verordnung fallenden Bachs, befindliche „H__“ auf einer Länge von ca 198 m verfüllt und dabei auch Ufergehölz im Nahebereich der G__ (Grundstück Nr. aaa, KG F__, bbb, KG E__, Nr. ccc, KG F__), überschüttet (Geländeveränderungen/-planierungen). Aufgrund dieser Lage wurden die Maßnahmen jeweils im 50-m-Fließgewässeruferschutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 ausgeführt (vgl § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001). Auch wurde die Maßnahme in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, einem im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht als

„Bauland“ oder „Verkehrsfläche“ gewidmeten Gebiet und somit im Grünland iSd § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 sowie – mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im näheren Umkreis – auch außerhalb einer geschlossenen Ortschaft gemäß § 3 Z 5 leg cit. ausgeführt.

Anders, als die bB in ihrer Bescheidbegründung ausführt, kam es durch die „Zuschüttung des H__“ zu keiner nach § 10 Abs 2 Z 2 lit f Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Umgestaltung des Gewässerbetts der nach § 10 iVm der Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 geschützten „G__“. Jedoch wurde durch die Maßnahmen der Bereich der G__, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist, und somit deren Uferbereich iSd § 3 Z 15b Oö. NSchG 2001 verändert.

Insofern kam es tatsächlich durch die gegenständlichen Maßnahmen, wie von der bB im angefochtenen Erkenntnis vorgeworfen, zu einer nach § 10 Abs 2 Z 2 lit f Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Umgestaltung des Uferbereichs der G__. Dies vor dem Hintergrund, dass gemäß § 3 Z 15b leg cit Uferbereich jenen sowohl land- als auch gewässerseitigen Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 leg cit besonders geschützten Oberflächengewässer meint, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist. Insofern war jedenfalls für die Ausführung der gegenständlichen Maßnahmen im Fließgewässeruferschutzbereich der G__ eine naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Oö. Abs 2 Z 2 lit f NSchG 2001 erforderlich. Diese lag jedoch bis einschließlich 14. April 2025 nicht vor, weshalb der Tatbestand des § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 in objektiver Hinsicht erfüllt ist.

Gemäß § 9 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Dementsprechend legt § 18 Abs 1 GmbHG den Geschäftsführer einer GmbH als zur Vertretung berufenes Organ fest. Die bP ist Geschäftsführerin der C__ und daher zur Vertretung nach außen befugt.

Da das Unternehmen „C__“, die Maßnahmen auch durch entsprechende Beauftragung eines Unternehmens ausführen hat lassen, ist die bP somit als eine handelsrechtliche Geschäftsführerin des Unternehmens „C__“ gemäß § 9 VStG dafür verantwortlich.

Die bP hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht. Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

§ 56 Oö. NSchG 2001 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, bewilligungspflichtige Vorhaben im Fließgewässeruferschutzbereich ohne Bewilligung auszuführen. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Wenn die bP vorbringt, sie habe angesichts der Auskunft der Bezirkshauptmannschaft mit E-Mail vom 6. Juli 2021, in dem der bP mitgeteilt worden sei, dass für die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen keine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig ist, einem gemäß § 5 Abs 2 VStG entschuldigenden Verbotsirrtum erlegen, so trifft dies nicht zu.
So könnte nach § 5 Abs 2 VStG eine unrichtige Auskunft eines Organs der zuständigen Behörde allenfalls Straflosigkeit nach § 5 Abs 2 VStG bewirken (vgl für viele VwGH 22.12.2011, 2009/07/0211). Voraussetzung ist insoweit jedoch, dass der Sachverhalt, zu dem die Anfrage bzw Auskunft erfolgt ist, mit dem danach verwirklichten tatsächlichen Sachverhalt in den relevanten Punkten übereinstimmt (vgl etwa VwGH 04.10.2022, Ra 2021/05/0029). Dies ist gegenständlich schon deshalb nicht gegeben, da die bP zwar glaubhaft dargelegt hat, dass die von ihr

gesetzten Maßnahmen der Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen aus dem Wasserrechtsbescheid vom 17. April 2000 idF LVwG-Erkenntnis 2014 dienen sollten und warum diese „Variante“ gewählt wurde. Jedoch waren die von ihr konkret gesetzten und nunmehr gegenständlichen Maßnahmen (Verfüllung des gesamten H__ über eine Länge von ca 198 m) keinesfalls vom Umfang dieser letztmaligen Vorkehrungen nach dem WRG 1959 gedeckt (vgl Spruchpunkt I. Punkt 4. idF LVwG-Erkenntnis 2014, wonach der Einlauf in den Werkskanal, der Auslauf des Unterwasserkanals und sämtliche Zwischenausleitungen des Werkskanals in die G__ im Uferbereich dauerhaft, wasserdicht mit einer Betonmauer oder einer verdichteten Erdverfüllung von 5 m Breite und einem uferseitigen Erosionsschutz aus Wasserbausteinen abzuschließen sind). Die – im Übrigen unzutreffende – Auskunft der Behörde, wonach keine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Umsetzung dieser vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen erforderlich sei, hat sich jedoch zweifelsfrei nur auf die Umsetzung der letztmaligen Vorkehrungen im engeren Sinn beschränkt (arg: „in der Erlöschensfeststellung vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrungen“ sowie der Hinweis auf „weitere oder andere als die vorgeschriebenen Maßnahmen“) und nicht etwa dafür gegebenenfalls erforderliche „Vorbereitungs-/Begleitmaßnahmen“ mitumfasst. Das insofern zweifelsfrei überschießende Handeln der bP ist daher selbst unter Berücksichtigung der entsprechenden E-Mail der Bezirkshauptmannschaft nicht entschuldbar; insb auch, da für die Vorwerfbarkeit eines Rechtsirrtums bereits geringes Verschulden ausreicht und bei einem allfälligen subjektiven Zweifel der bP ob des – objektiv klaren – Erklärungswerts der E-Mail der Bezirkshauptmannschaft diese entsprechend weitere Erkundigungen einholen hätte müssen (vgl idS etwa auch VwGH 15.09.2022, Ra 2022/02/0141).

Da die bP (darüber hinaus – dh abgesehen vom nicht zutreffenden Verbotsirrtum) initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, ist ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) bzw § 33a VStG (Beratung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Mit der Bestimmung der „Beratung“ nach § 33a VStG werden in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen, da das Ziel der Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes darstellt (vgl VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165). Auch § 33a Abs 1 VStG normiert als kumulative Voraussetzungen einer „Beratung“, ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite), wobei den Tatbestandselementen dieselbe Bedeutung zukommt, wie jenen des § 45 Abs 1 VStG (bzw. deren Vorgängerbestimmung § 21 Abs 1 VStG idF BGBl I 33/2013; vgl VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068 mwN).

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowie auch des § 33a VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da bereits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Natur- und Landschaftsschutz iSd § 1 Oö. NSchG 2001 im Fließgewässeruferschutzbereich) groß ist und somit die objektive Voraussetzung einer geringen Bedeutung von vornherein nicht geben ist. So findet die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck etwa auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (vgl ua VwGH 19.06.2018, Ra 2017/02/0102). Bei der Übertretung des § 10 Abs 1 iVm § 5 und 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 ist als Strafrahmen nach § 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 eine Geldstrafe bis 35.000 Euro - vorgesehen. Schon der Strafrahmen spricht gegen eine geringe Bedeutung der geschützten Rechtsgüter.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht

kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2.§ 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl § 13 VStG) bis 35.000 Euro vor.

III.5.3. Bei der Strafbemessung ist von Amts wegen die bereits von der bB berücksichtigte, bisherige Unbescholtenheit der bP zu berücksichtigen. Weiters ist das von der bP insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung gezeigte Bestreben um Einhaltung der rechtlichen Vorgaben auch vor dem Hintergrund der zuvor erfolgten behördlichen Kommunikation (insb mit E-Mail vom 6. Juli 2021) sowie deren Verantwortungsübernahme Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen zu beachten.

Wenn die bP weiters vorbringt, dass es zu keinen negativen Auswirkungen durch die „Verbringung“ gekommen sei, so ist dies nicht strafmildernd zu werten. So kommt bei einem Ungehorsamsdelikt wie dem vorliegenden (vgl Punkt III.3.) der von der bP damit vorgebrachte Umstand, dass kein Schaden eingetreten wäre, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl etwa VwGH 20.07.2004, 2002/03/0223, mwN).

Im Übrigen war für die Strafzumessung mangels glaubwürdiger Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) ein Nettoeinkommen von 3.000 Euro, kein wesentliches Vermögen und das Nichtvorliegen von Sorgepflichten als maßgebliche Annahmen heranzuziehen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl dazu auch bereits die Ausführungen unter Punkt III.4.) und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 400 Euro sowie die aliquote Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden 50 Minuten (rund 1,1 % der Höchststrafe) als schuld- und tatangemessen.

Einer weiteren Herabsetzung stehen auch generalpräventive Überlegungen entgegen.

III.6. Kosten (Spruchpunkt II.)

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Folglich ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren ergeben sich aus § 64 VStG (10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro; vgl § 64 Abs 2 VStG) und belaufen sich angesichts des nunmehr reduzierten Strafbetrags auf 40 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung sowie der Strafzumessung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl etwa VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153). Auch betreffend die Frage eines fehlenden Verschuldens wegen eines Verbotsirrtums sowie der Voraussetzungen für eine Ermahnung bzw Beratung weicht die gegenständliche Frage nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl dazu insb die unter Punkt III. zitierte Rechtsprechung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger